

mit Codex K) . . . aus lateyn zu teusch gemacht. Anno etc. 1505'. Soweit konnte er, ohne widersinnig zu sein, die Gelnhausen'sche Subscription copieren, aber vor dem Worte 'und mit seyner hant' musste er abbrechen; leicht hätte er aus dem folgenden mit kleinen grammatischen Veränderungen die eine oder andere Notiz herübernehmen können, aber zu solch selbständiger Arbeit entschliesst sich ein mittelalterlicher Copist nicht gern, und so liess denn auch unser Alexandrinus lieber den ganzen Schlusssatz aus. Andere Copien des Bergrechtsbuches begnügen sich mit noch kürzeren Schlussformeln: 'hier endigt sich das buch von den bergrechten', oder unterlassen sie gänzlich.

So spricht denn also gerade die Unmöglichkeit, den Wortlaut der Subscription mit der Annahme, dass Codex K eine Copie sei, in Einklang zu bringen, deutlich genug dafür, dass das Exemplar, in welchem sich ein so directer Hinweis auf Gelnhausens manuelle Thätigkeit vorfindet, auch sein Autograph, d. h. die Originalhs. des Bergrechtsbuches sein muss. Nur unter der Voraussetzung, dass Gelnhausen den Text im Codex K selber geschrieben hat, ist die demselben angefügte Subscription verständlich und logisch. Es bedarf somit für den Nachweis des Gelnhausen'schen Autographs weder der vom Herrn Recensenten angedeuteten Textkritik des Bergrechtsbuches, noch sonst eines weiteren Beweises.

War ich von Anfang an und auch bei Abfassung meiner ersten Studie davon überzeugt, dass wir im Brünner Codex die Gelnhausen'sche Hs. besitzen, so glaube ich durch diese Ausführungen etwaige Zweifel an dieser Thatsache, wie sie bei blosser Lectüre einer Schrift auftauchen können und wie sie der Herr Recensent geäussert hat, getilgt zu haben.

---